STATUTEN

Schweizerischer Quadballverband Association Suisse de Quadball Assoziazione Svizzera di Quadball

Basel, den 29. Januar 2023

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Schweizerischer Quadballverband" (SQV), fr: "Association Suisse de Quadball (ASQ), it: "Associazione Svizzera di Quadball" (ASQ) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

- ¹ Der SQV/ASQ stellt den Dachverband der schweizerischen Quadballvereine dar und ist ausschliesslich als solcher tätig.
- ² Der Verein bezweckt die Förderung des Quadballsports und dessen Organisation auf nationaler Ebene.
- ³ Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen in Angelegenheiten, die den Spielbetrieb betreffen.
 - Vertretung des Schweizer Quadballsports im In- und Ausland, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in den Organen der "International Quadball Association" (IQA), soweit es sich um Themenbereiche handelt, die über das Interesse einzelner Vereine hinausgehen.
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitarbeit in Organisationen, die sich der Förderung des Sports widmen.
 - Anregung und Koordinierung von Massnahmen, die den Breiten- und Jugendsport fördern.
 - Veranstaltung und Koordination von nationalen Wettbewerben.
 - Betreuung und Förderung der Nationalauswahl, Teilnahme an internationalen Wettbewerben.
 - Erhaltung von Fairness und Respekt im sportlichen Wettbewerb und darüber hinaus durch die Durchsetzung von entsprechenden Verbandsbestimmungen.
- ⁴ Offizielle Sprache des SQV/ASQ ist Deutsch. Französisch, Italienisch und Englisch können verwendet werden, falls dies zweckdienlich erscheint.

Art. 3 Vereinsaktivitäten

- ¹ Der Verein untersagt sich jegliche politischen, religiösen oder ähnlichen Aktivitäten, welche nicht im Zusammenhang mit seinen Interessen stehen.
- ² Dem SQV/ASQ, den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern ist jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Einstellung oder sonstigen Gründen untersagt.

Art. 4 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II. Regelwerk

Art. 5 Regelwerk

- ¹ Der SQV/ASQ verwendet grundsätzlich für alle seine Wettbewerbe das Regelwerk der "International Quadball Association" (IQA), einsehbar auf deren Webseite http://iqasport.org/.
- ² Gültige Versionen der Regelwerke sind ausschliesslich solche, welche von der International Quadball Association" (IQA) in der aktuellen Saison Verwendung finden.
- ³ Der Verein behält sich vor, das Regelwerk für die eigenen Bedürfnisse zu adaptieren. Dies kann durch einen Beschluss des Vorstands geschehen.

III. Rechtsgrundlage

Art. 6 Rechtsgrundlage

- ¹Der SQV/ASQ erlässt in Ausübung seiner Aufgaben Vorschriften und Beschlüsse, um national einheitliche Regeln für Vereins- und Spielbetrieb zu gewährleisten.
- ² Momentan und zukünftig vom SQV/ASQ erlassene Vorschriften und Beschlüsse sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.
- ³ Der SQV behält sich vor, im Falle eines Verstosses gegen diese Satzung, die erlassenen Vorschriften oder Beschlüsse, sowie den allgemeinen Sportgeist durch Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder Massnahmen zu verhängen.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Revisionsstelle

Art. 8 Mittel

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Überschüssen aus Dienstleistungen und durchgeführten Vereinsveranstaltungen, Sponsorenbeiträgen, den Zinsen auf das Vermögen des Vereins und gegebenenfalls aus Subvention von öffentlichen Stellen.

² Die Mittel können für die Finanzierung des Zwecks und der Tätigkeiten des Vereins aufgewendet werden.

Art. 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitgliedsvereine ist ausgeschlossen.

V. Mitglieder

Art. 10 Mitgliedschaft

- ¹ Ordentliche Mitglieder des SQV/ASQ sind die aufgenommenen Vereine, die den Quadballsport betreiben.
- ² Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Organisationen offen, welche
 - ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben;
 - als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert sind;
 - ihren Sitz in der Schweiz haben.
- ³ Die ordentliche Mitgliedschaft unterscheidet zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft.
- ⁴ Die Änderung des Mitgliederstatus von aktiv zu passiv erfolgt jeweils zur ordentlichen Delegiertenversammlung.
- ⁵ Die Änderung des Mitgliederstatus von passiv zu aktiv kann unterjährig erfolgen und bedingt die Zahlung des Differenzbetrags zum aktiven Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

Art. 11 Mitgliedsbeitrag

¹ Jeder Mitgliedsverein hat einen Mitgliedsbeitrag zu verrichten.

Art. 12 Rechte

Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:

- Aktives sowie passives Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung;
- Dem Vorstand Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten;
- Einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitglieds zu stellen;
- Einen Antrag auf Einberufung der Delegiertenversammlung zu stellen;
- An vom SQV/ASQ organisierten Wettbewerben teilzunehmen.

Passive Mitglieder haben folgende Rechte:

- Passives Wahlrecht an der Delegiertenversammlung;
- Dem Vorstand Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten;

Art. 13 Pflichten

Aktive und passive Mitglieder haben folgende Pflichten:

Sich gegenüber dem SQV/ASQ treu und loyal zu verhalten;

² Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jedes Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Dabei werden die Beiträge von aktiven und passiven Mitgliedern separat festgelegt.

- Die gemäss den Statuten verbindlichen Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen und für deren Befolgung durch ihre Mitglieder zu sorgen;
- An den vom SQV/ASQ organisierten Wettbewerben nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften teilzunehmen;
- Die statutarischen Mitgliedsbeiträge an den SQV/ASQ zu leisten;
- alle anderen Pflichten zu erfüllen, welche sich aus den, gemäss diesen Statuten, verbindlichen Vorschriften und Beschlüssen des SQV/ASQ ergeben.

Art. 14 Eintritt, Austritt und Ausschluss

- ¹ Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine und informiert die Delegiertenversammlung darüber.
- ² Mit dem Austritt oder Ausschluss aus "wichtigen Gründen" erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Verein.
- ³ Im Falle eines Austritts hat das Mitglied den Vereinspräsidenten schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Monate im Voraus zu informieren. Der Austritt aus dem SQV/ASQ kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- ⁴ Über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der betroffene Mitgliedsverein kann gegen diesen Entscheid bei der Delegiertenversammlung Beschwerde einlegen

VI. Die Delegiertenversammlung

Art. 15 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung, im Folgenden DV genannt, bildet das oberste Organ des SQV/ASQ.
- ² Jeder Mitgliedsverein stellt einen Delegierten. Die Delegierten sind gegenüber dem SQV/ASQ die alleinigen Vertreter ihrer jeweiligen Mitgliedsvereine.
- ³ Vorstandsmitglieder können eine Doppelfunktion als Vereinsdelegierte wahrnehmen.
- ⁴ Die DV lässt die Teilnahme aller interessierten Beobachter zu, insbesondere die Teilnahme der Angehörigen der Mitgliedsvereine.

Art. 16 Aufgaben

Die DV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Annahme der Traktandenliste;
- Annahme der Protokolle der vorangegangenen DV;
- Verabschiedung und Änderungen der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Wahl des*r Präsidenten*in;
- Wahl des*r Vizepräsidenten*in;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;

- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Stellungnahme zu anderen Punkten auf der Tagesordnung.

Art. 17 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine.

Art. 18 Häufigkeit

Einmal jährlich hat eine ordentliche DV stattzufinden.

Art. 19 Einberufung

Die DV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche DV einberufen.

Art. 20 Vorsitz

Die DV wird grundsätzlich vom*von der Vereinspräsidenten*in oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 21 Beschlüsse

- ¹Beschlüsse an der DV werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ² Die Beschlüsse der DV sind für alle Mitgliedsvereine, sowie den Vorstand bindend.

Art. 22 Stimmabgabe

- ¹ Die Stimmabgabe erfolgt prinzipiell durch Handheben.
- ² Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedsvereinen erfolgt die Abstimmung geheim.
- ³ Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

Art. 23 Traktanden

- ¹ Der Vorstand schlägt den Mitgliedsvereinen vor der DV eine Traktandenliste vor.
- ² Der Vorstand muss jeden Vorschlag eines Mitgliedsvereins in die Traktandenliste aufnehmen, sofern dieser mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich eingereicht wird.

Art. 24 Niederlegung der Ämter durch alle Vorstandsmitglieder

Eine DV ist in jedem Fall einzuberufen, falls alle Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen und der Verein dadurch vorstandslos wird.

Art. 25 Protokolle

- ¹ An jeder DV wird ein Protokoll geführt.
- ² Die DV bestimmt dafür zu Beginn eine*n Protokollführer*in.
- ³ Das Protokoll wird im Anschluss an die DV veröffentlicht.

Art. 26 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV findet durch Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitgliedsvereine statt.

VII. Der Vorstand

Art. 27 Vorstand

- ¹ Der Verein hat einen Vorstand.
- ² Der Vorstand wird jährlich von der DV gewählt und konstituiert sich selbst.
- ³ Der*die Vereinspräsident*in und Vizepräsident*in sind Teil des Vorstands.
- ⁴ Vorstandsmitglieder können alle Angehörigen der ordentlichen Mitgliedsvereine des SQV/ASQ sein.
- ⁵ Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 28 Aufgaben des Vorstands

- ¹ Der Vorstand ist im Sinne des Vereinszwecks tätig.
- ² Der Vorstand leitet als Exekutive den Verein, führt die Vereinsgeschäfte und vollzieht alle Beschlüsse der DV.
- ³ Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Vereinsführung, die Vertretung des Vereins nach aussen und die Wahrung der Interessen des Vereins zu.
- ⁴ Der Vorstand regelt seine Aufgabenteilung intern.

Art. 29 Unterschriftsrecht

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder durch die Unterschrift des*r Vereinspräsidenten*in verpflichtet.

Art. 30 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich nach eigenem Ermessen und so oft es die Geschäfte verlangen zu Sitzungen.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Die Beschlüsse des Vorstands sind für alle Mitgliedsvereine bindend.
- ⁴ Alle Beschlüsse des Vorstands haben per einfachem Mehrheitsentscheid an Vorstandssitzungen zu geschehen. Bei Stimmengleichheit hat der*die Vereinspräsident*in den Stichentscheid.
- ⁵ An jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bestimmt hierfür zu Beginn jeder Vorstandssitzung eine*n Protokollführer*in.

Art. 31 Buchführung

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 32 Revisoren*innen

- ¹ Die ordentliche DV wählt jährlich eine*n Revisor*in, welche*r nicht Angehöriger eines Mitgliedsvereins sein muss.
- ² Der*die Revisor*in prüft die Jahresrechnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, und erstattet an der ordentlichen DV Bericht.
- ³ Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht müssen an der ordentlichen DV schriftlich vorliegen.

VIII. Kommissionen

Art. 33 Kommissionsgrundlagen

- ¹ Der Vorstand kann Kommissionen bestellen und wieder auflösen. Er legt für jede einzelne die Rechte und Pflichten fest.
- ² Die Kommissionen sind dem Vorstand untergeordnet.
- ³ Jede Kommission wird von einem Vorstandsmitglied präsidiert, im Folgenden Kommissionspräsident*in genannt.

Art. 34 Kommissionsmitglieder

- ¹ Kommissionsmitglieder können grundsätzlich alle Angehörigen der ordentlichen Mitgliedsvereine und auch auswärtige Personen sein, welche keinem Mitgliedsverein angehören.
- ² Die Kommissionsmitglieder werden vom*von der Kommissionspräsidenten*in ernannt.

Art. 35 Aufgaben der Kommissionen

- ¹ Die Kommissionen unterstützen den Vorstand in dessen Aufgaben.
- ² Die Kommissionen sind eigenständig handlungsfähig, sofern dies nicht im Widerspruch zu Art. 28 steht.

IX. Präsident*in

Art. 36 Vereinspräsident*in

- ¹ Der*die Vereinspräsident*in hat die Leitung des Vorstands inne.
- ² Bei Missverständnissen oder Fehlinterpretationen der Statuten, Weisungen oder sonstigen Vereinsregelungen hat der*die Vereinspräsident*in die oberste Interpretationsgewalt.

Art. 37 Vertretung des*r Vereinspräsidenten*in

X. Vereinsauflösung

Art. 38 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch ein Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken oder an wohltätige Organisationen über.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 39 Statuten

- ¹ Änderungen an den Statuten sind nur durch Beschlüsse der DV zulässig. Eine Änderung der Statuten erfordert ein absolutes Mehr.
- ² Der Vorstand hat das Recht, geringfügige Änderungen an den Statuen vorzunehmen. Diese Änderungen sind jedoch strikt auf folgende Punkte beschränkt:
 - Korrekturen von Rechtschreibfehlern:
 - Änderung von Terminologien, sofern diese die Aussage des Artikels bzw. Absatzes nicht ändern;
 - Anpassung von Artikel- bzw. Absatz-Nummern oder -Bezeichnungen. Dies beinhaltet die Umordnung von Artikeln und Absätzen;
 - Löschen von Artikeln und Absätzen, falls diese durch andere Artikel oder Absätze überschrieben oder gegenstandslos werden.

Art. 40 Weisungen

Art. 41 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 29. Januar 2023 angenommen.

¹ Der Verein hat eine*n Vizepräsidenten*in.

² Der*die Vizepräsident*in unterstützt den*die Präsidenten*in bei der Ausübung seiner*ihrer Aufgaben und ersetzt diese*n im Falle einer Verhinderung des*r Präsidenten*in.

¹ Zusätzlich zu den Statuten gelten die Weisungen.

² Der Erlass von Weisungen und Änderungen an den Weisungen erfolgt durch Vorstandsbeschlüsse.